Eckart Otto

Der Dekalog im Horizont des Alten Orients

I. Der Dekalog heute: Eine säkulare Ikone des Ethos oder ethisches Zeugnis der Kirchen?

Seitdem im 19. Jahrhundert die Archäologie in Mesopotamien, Syrien und Kleinasien begonnen hat, eine immer größere Fülle von literarischen Zeugnissen ans Licht zu bringen, und der Alttestamentlichen Wissenschaft die enge Verwandtschaft dieser Zeugnisse mit der Hebräischen Bibel vor Augen trat, stand man vor der Aufgabe, die einmalige Besonderheit des Zeugnisses der Hebräischen Bibel von der JHWH-Religion im Rahmen einer altorientalischen Literatur- und Religionsgeschichte zum Ausdruck zu bringen. So mußte sich die Frage stellen, ob der Dekalog Dokument eines in der Geschichte des Alten Orients einmaligen Ethos und Rechtsempfindens als Konsequenz der JHWH-Religion oder einer gemeinorientalischen Lebensordnung sei, die sich mit unterschiedlichen Religionsformen verbinden konnte. Dieser Frage nachzugehen, ist auch von unmittelbarer theologischer Bedeutung, wenn über die Funktion des Dekalogs in unserer modernen religiös und kulturell gemischten und vielschichtigen Industrie-gesellschaft nachgedacht wird. Der Dekalog ist in moderner Gesellschaft zu einer Ikone geworden, von der jeder weiß, und die Verehrung genießt bei Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und noch bei denen, die sich zu keiner Religion bekennen. Sind also sein Ursprung in der Hebräischen Bibel und seine Verbreitung durch Judentum und vor allem Christentum letztlich ohne Bedeutung für die ethische Substanz des Dekalogs? Die historisch-kritische Bibelwissenschaft hat in den letzten zweihundert Jahren einen nicht geringen durch den Wandel von Selbst- und Weltverständnis durch die Aufklärung[1] vorangetriebenen Beitrag dazu geleistet, daß diese Frage heute von immer mehr Menschen bejaht wird, führt die historisch-kritische Exegese doch den Nachweis, daß der Dekalog nicht Israel in der Wüste am Gottesberg Sinai offenbart wurde und JHWH Mose nicht die Tafeln der Gebote übergeben hat. Alles dies sei vielmehr spätere theologische Reflexion vornehmlich in der Exilszeit darüber, was Israels Identität als von JHWH gestiftete Volksgemeinschaft ausmacht[2], die in Erzählung umgesetzt und in eine ideale Ursprungsgeschichte Israels rückprojiziert worden sei[3]. Auch wenn der Dekalog seinen Anspruch verliert, Dokument

---

[1] Vgl. E. Otto, RGG[4] I, 1523-1528.

[2] Zur Geschichte der Dekalogforschung vgl. F.-L. Hoßfeld, LThK[3] III, 63f.; E. Otto, RGG[4] II, 625f.; ders., Dekalogforschung, 285-292.

[3] Vgl. dazu F.-L. Hoßfeld, Dekalog, 283ff.; E. Otto, Deuteronomium im Pentateuch.

unmittelbarer Offenbarung Gottes in der Wüste zu sein, und vielmehr Zeugnis der Reflexion Israel in der Krise des Exils ist, so bleibt doch zu fragen, ob er ohne Rücksicht auf das, was eine Glaubensgemeinschaft im Angesicht des Gottes Israels ausmacht, also losgelöst von seiner religiösen Einbettung angemessen verstanden wird. Wenn sich nun aber zeigen sollte, daß der Dekalog nicht ein Zeugnis von Zügen der Einmaligkeit JHWHs, des israelitischen Gottes, sondern eines gemeinorientalischen Ethos vieler Religionen ist, dann wäre die moderne Verehrung des Dekalogs als Ikone des Ethos losgelöst von seinen Glaubenskontexten geradezu sachgemäß und seine Ikonisierung in der multikulturellen Gesellschaft ebenso angemessen wie seine Überführung in ein universales Naturrecht, das vom speziellen Glaubenszeugnis absieht. Es scheint, als hätten wir zu wählen zwischen einer religiösen Entlehrung des Dekalogs oder der Marginalisierung seiner gesellschaftlichen Bedeutung jenseits der Kirchenmauern. Lernen wir aber, die Theologie der Hebräischen Bibel und mit ihr den Dekalog auf ihren altorientalischen Hintergründen im Horizont einer Theologie der Religionen zu bedenken, können wir diese Wahl zwischen Skylla und Charybdis überwinden[4] und den Dekalog als Glaubenszeugnis Israels in seiner universalen Bedeutung für moderne Gesellschaften zum Ausdruck bringen.

II. Die Bausteine des Dekalogs im Horizont der altorientalischen Rechtsgeschichte

Die überwiegenden Zahl von Keilschrifttafeln, die in den letzten 150 Jahren in Syrien und Mesopotamien gefunden wurden, sind rechtlicher Natur. Sehr zahlreich sind die privatrechtlichen Verträge, aber auch einige Sammlungen von Rechtssätzen wie der berühmte „Kodex Hammurapi“, die sumerischen Rechtssammlungen der Könige /ulgi und Lipit I÷tar, die altbabylonische Sammlung aus E÷nunna sowie die Sammlungen mittelassyrischer, hethitischer und neubabylonischer Gesetze[5] geben uns einen Eindruck vom Rechtsverständnis des Alten Orients[6] auch zu Themen, die im Dekalog normiert werden.

Der Dekalog ist aus verschiedenen ursprünglich selbständigen Bausteinen zusammengesetzt worden, die ein Spiegel der hebräischen Rechtsgeschichte sind[7]. Die Kurzprohibitive des Tötungs-, Ehebruchs- und Diebstahlsverbots (Ex 20,13-15) formten

---

[4] Wie für die multireligiöse Moderne bedürfen wir auch zum Verständnis der Theologie der Hebräischen Bibel einer Theologie der Religionen, in deren Horizont erst Identität und universale Bedeutung der Bibel formuliert werden können.

[5] Für Text und Übersetzung der Sammlungen vgl. R. Borger u.a., Rechtsbücher; M. Roth, Law Collections.

[6] Vgl. E. Otto, Altorientalische Rechtsgeschichte, 140-168; ders., TRE XXVIII, 197-209.

[7] Vgl. E. Otto, Brennspiegel, 293-303.

eine eigene Reihe, die, wie die Parallelen in Ex 21,12.16 und Dtn 22,22/Lev 20,10 zeigen, todeswürdige Verbrechen zusammenstellte, die sich in den Rechtsprinzipien nicht vom Keilschriftrecht Mesopotamiens unterscheidet. Schauen wir uns dazu genauer das Ehebruchsverbot an.

Wie im älteren biblischen ist auch im altorientalischen Recht der Ehebruch nur als Schädigung des Ehemannes rechtsrelevant[8]. Ein Mann bricht also die fremde, eine Frau stets die eigene Ehe. Wie das altorientalische Recht unterscheidet auch das biblische zwischen dem in flagranti delicto entdeckten und öffentlich gewordenen Fall und dem Verdacht des Ehemannes auf Ehebruch der Ehefrau. Im letzteren Fall kann der Ehemann die Frau einem Gottesurteil, sei es biblisch in Gestalt eines „Eifersuchtsrituals“ (Num 5,11-31) oder babylonisch eines Reinigungseids bzw. Flußordals, unterziehen:

„Wenn die Frau eines Mannes vom Ehemann bezichtigt wird, sie aber beim Beischlaf mit einem anderen Mann nicht ertappt wird, schwört sie bei Gott und kehrt in ihr Haus zurück.
Wenn über die Frau eines Mannes wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt wird, sie aber beim Beischlaf mit einem anderen Mann nicht ertappt wird, taucht sie für ihren Mann in den Fluß(gott) ein“ (CH §§ 131, 132).

Wie im biblischen Recht ist der Ehebruch auch im Keilschriftrecht ein todeswürdiges Verbrechen:

„Ein Mann, der mit einer verheirateten Frau schläft, wird getötet“ (Dtn 22,22a).
„Ein Mann, der die Ehe mit der Frau seines Nachbarn bricht, stirbt – der Ehebrecher und die Ehebrecherin“ (Lev 20,10).

Ähnlich formulieren die Mittelassyrischen Gesetze:

„Wenn die Ehefrau eines Ehemannes aus ihrem Haus hinausgeht, zu einem Mann in die Wohnung geht, er mit ihr schläft, obwohl er weiß, daß sie die Ehefrau eines Ehemannes ist, tötet man den Mann und die Ehefrau“ (§ 13).

Im Gegensatz aber zum biblischen Recht, das für den Fall der Entdeckung in flagranti delicto durch Zeugen keine Alternative zu der von den örtlichen Gerichten zu verhängenden und zu vollstreckenden Todessanktion zuläßt (Dtn 22,22-26) und nur im

---

[8] Vgl. E. Otto, Theologische Ethik, 39ff.; M. Hutter, Ehebruchsverbot, 96-104; R. Haase, Seitensprung, 71-74.

Falle des Verdachts ohne Beweis das Recht zur Scheidung von der Frau unter entehrenden Umständen zuläßt (Hos 2,4f.)[9], gestattet das Keilschriftrecht dem Ehemann eine Entscheidungskompetenz, ob und wie seine Ehefrau zu bestrafen sei, die auch für die Bestrafung des Ehebrechers durch die öffentliche Gerichtsbarkeit bindend ist:

„Wenn die Ehefrau eines Ehemannes beim Beischlaf mit einem anderen Mann ertappt wird, soll man sie binden und ins Wasser werfen. Wenn der Ehemann der Ehefrau seine Ehefrau am Leben lassen will, soll der König auch seinen Untertanen am Leben lassen" (CH § 129)[10].

Auch läßt das biblische Recht keine Tötung der Ehebrecher in flagranti delicto zu, die die Mittelassyrischen Gesetze dem Ehemann einräumen:

„Wenn ein Ehemann bei seiner Ehefrau einen Mann ertappt und er beide tötet, gibt es für ihn keine Schuld" (§ 13*)[11].

Die Hebräische Bibel unterscheidet sich in der Rechtssubstanz bei der Behandlung des Ehebruchs nicht prinzipiell vom altorientalischen Keilschriftrecht[12], sondern stärkt nur die Stellung der Gerichtsinstitution zugunsten einer gentilen Rechtsreaktion. Das gilt ähnlich für die anderen Rechtsthemen der Kurzprohibitive. Wie in der Hebräischen Bibel wird auch im Keilschriftrecht der Mord unter die todeswürdigen Verbrechen gerechnet:

„Wenn ein Man einen Mord begeht, tötet man diesen Mann" (Kodex /ulgi § 1).

Das Keilschriftrecht (vgl. CH § 207)[13] wie das biblische Recht (Ex 21,12-14) unterscheidet zwischen Mord und Körperverletzung mit Todesfolge. Gegenüber dem Keilschriftrecht verstärkt das biblische Recht aber den Lebensschutz durch eine Ausweitung der Generalprävention der Todessanktion und verzichtet konsequent auf eine stellvertretende Strafe, wie sie u. a. CH § 210 vorsieht:

---

[9] Vgl. dazu E. Otto, Verbot, 301-310.

[10] Zur Interpretation vgl. E. Otto, Kodex E÷nunna, 33-35. Übersetzungen sumerischer, akkadischer und hebräischer Rechtstexte sind die des Verf.

[11] Zur Interpretation dieser der Redaktion der Mittelassyrischen Gesetze vorgegebenen Fassung vgl. E. Otto, Deuteronomium, 113-127.

[12] Es ist also gleichermaßen verfehlt, die alttestamentlichen Ehegebote für prinzipiell geschieden von denen des Keilschriftrechts zu halten (so W. Kornfeld, L'adultère, 92-109), wie für gänzlich identisch (so R. Westbrook, Adultery, 542-580).

[13] Vgl. dazu E. Otto, Körperverletzungen, 56-78.

„Wenn ein Mann die Tochter eines Mannes schlägt und ihr dadurch eine Fehlgeburt verursacht, zahlt er 10 Schekel Silber für ihre Leibesfrucht.
Wenn diese Frau stirbt, tötet man seine Tochter“ (CH §§ 209; 210).

Ist das biblische Recht in den Fällen von Tötungs- und Ehebruchsdelikten gegenüber dem Keilschriftrecht progressiv, so ist es im Elterngebot, das auf die todesrechtlichen Bestimmungen in Ex 21,15.17 zurückgeht, konservativ[14]:

„Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird getötet.
Wer seinem Vater oder seiner Mutter Schaden zufügt, wird getötet“ (Ex 21,15.17).

Die Körperverletzung der Eltern wird in CH § 195 mit einer spiegelnden Körperstrafe geahndet, nicht aber der Todessanktion:

„Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, schlägt man seine Hand ab“.

Die Todessanktion für den unbotmäßigen Sohn, wie sie Dtn 21,18-21 vorsieht[15], ist dem Keilschriftrecht, das durchgängig mildere Strafen vorsieht, fremd. In einer mittelbabylonischen Urkunde (UM 2/2 116,9) soll ein Mann ins Gefängnis gehen, weil er seine Mutter geschlagen hat. Die Differenzen zwischen biblischem und mesopotamischem Recht sind aber nicht größer als die innerhalb des Keilschriftrechts. Insofern hat auch der Dekalog Anteil an der altorientalischen, Palästina einschließenden Rechtskultur.

III. Der Dekalog als Gegenmodell zum altorientalischen Königsrecht

Alles Recht ist im Alten Orient prinzipiell Königsrecht, da der König in Mesopotamien wie in Ägypten als Werkzeug der Götter – so in Mesopotamien – oder selbst göttlichen Wesens – so in Ägypten – dem Recht in dieser Welt zur Herrschaft verhelfen soll. Königsherrschaft und Herrschaft des Rechts sind also untrennbar miteinander verbunden, eine Herrschaft des Rechts unabhängig von oder gar gegen den Staat und seinen königlichen Repräsentanten undenkbar. Schon während der neuassyrischen Krise Judas im 7. Jh. wurde die Staats- und Königsbindung des Rechts zugunsten seiner

---

[14] Vgl. R. Albertz, Elterngebot, 348-374; E. Otto, Sohnespflichten, 265-282; R. Haase, Sohn, 181-185.
[15] Vgl. E. Otto, Theologische Ethik, 34f.

unmittelbaren Ableitung aus dem Gotteswillen infrage gestellt[16]. Im spätvorexilischen Deuteronomium, das sich kritisch mit assyrischer Königsideologie auseinandersetzte, wurde das Gottesvolk nicht durch eine Staatshierarchie, sondern den gemeinsamen Gottesdienst an dem von JHWH erwählten Heiligtum integriert. In der exilischen Fortschreibung des Deuteronomiums wird der Dekalog zur Urkunde des Horebbundes der Israel als Gemeinschaft konstituiert (Dtn 5), das keiner Herrschaftsinstanzen bedarf. Nicht dort, wo die Herrschaftssymbole nationaler Identität zur Schau gestellt werden, sondern der Wille Gottes durch Erfüllung der Gebote des Dekalogs getan wird, ist Israel als Gottesvolk präsent. Aus den Bausteinen des Dekalogs, die so tief in der altorientalischen Rechtskultur beheimatet sind, wird mit der Komposition des Dekalogs als Gründungsurkunde Israels etwas anderes und neues. In das Zentrum des Dekalogs rückt das Sabbatgebot (Dtn 5,12-15), das ursprünglich der kultischen Strukturierung der Zeit der Ernte und des Pflügens diente (Ex 34,21), nun aber zeitlich entschränkt das gesamte Leben Israels durch die Aussonderung des 7. Tages der Herrschaft Gottes unterstellt. Die Eröffnung des Dekalogs in Dtn 5,6 durch Selbstvorstellungs- und Herausführungsformel definiert das von JHWH aus Ägypten befreite Israel als Geltungsbereich des dekalogischen Ethos. Deutlicher kann im Exil der babylonischen Rechtsbegründung durch die mythische Beauftragung des Königs mit der Rechtsdurchsetzung unter den Menschen seines Herrschaftsbereichs[17] nicht die Stirn geboten werden. Zum Gründungsdokument eines Israels geworden, das durch aktive Weltgestaltung nach dem Willen Gottes, nicht aber durch Untertanengesinnung konstituiert wird, verändern sich auch die Zielrichtungen der Einzelgebote des Dekalogs und transzendieren ihren altorientalischen Hintergrund. Das Ehegebot wird zur Forderung gegenseitiger Treue von Mann und Frau, das Elterngebot zur Verpflichtung der jungen Generation, für die Eltern in allen Lebenslagen, insbesondere im Alter, einzustehen[18]. Das Tötungsverbot will jede Form gemeinschaftzerstörenden Blutvergießens unterbinden. Das Diebstahlsverbot, das ursprünglich den Menschendiebstahl untersagte, sichert zusammen mit dem Begehrensverbot die Freiheitsrechte des Menschen, zu denen auch ihre wirtschaftliche Lebenssicherung gehört. Aus den Abwehrrechten sind Freiheitsrechte geworden, die wie im Sabbatgebot

---

16 Vgl. E. Otto, Political Theology; ders., Mose. J. Assmann (Stufen) spricht in diesem Zusammenhang von einer „Exkarnation“ der altorientalischen Rechtsfunktionen des Königs in das biblische Gesetz; vgl. dazu E. Otto, Exkarnation, 99-110.

17 Vgl. E. Otto, Altorientalische Rechtsgeschichte, 155-157.

18 Zu den altorientalischen Regelungen der Versorgung alter Menschen vgl. M. Stol/S.P. Vleeming (Hg.), Care of the Elderly, passim, E. Otto, Altersversorgung, 83-110.

den Schutz der Schwachen einschließen und in diesem Sinne im exilisch- und postexilisch fortgeschriebenen Deuteronomium breit entfaltet werden[19].

IV. Der Dekalog als ethische Gründungsurkunde Israels

Es greift zu kurz, wollte man in den Dekalogsgeboten entweder Zeugnisse einer altorientalischen Rechtskultur oder der Einmaligkeit der Hebräischen Bibel sehen. Sie stammen ursprünglich aus einem dem Keilschriftrecht verwandten Rechtsmilieu, erhalten aber mit ihrer Zusammenstellung in der Exilszeit einen neuen, darüber hinaus weisenden Sinn als ethische Gründungsurkunde des Gottesbundes mit Israel in der Wüste, für die es im gesamten Alten Orient keine Entsprechung gibt. Das heißt aber nicht, daß nicht ein Zusammenhang zwischen der exilischen Bundestheologie, in die der Dekalog eingebettet ist, und der Politischen Theologie des babylonischen Kontextes und ihrer königlichen Rechtsbegründung besteht[20].Vielmehr ist sie der Gegenpol, den die Bundestheologie der Hebräischen Bibel durch ein Alternativprogramm, das auf eine Herrschaftsvermittlung von Recht und Ethos verzichtet, kritisch infrage stellt[21]. Damit deutet sich nun auch eine Lösung der Frage nach der Funktion des Dekalogs in der heutigen Zeit an. Die Alternative zwischen einem Dekalog, der heute von seinen religiösen Kontexten gelöst als Ikone verehrt wirkungslos bleibt, und einem Dekalog, der als biblisches Zeugnis hinter den Kirchenmauern gefangen marginalisiert wird, greift zu kurz. Der Dekalog und die ihn tragende Bundestheologie im Deuteronomium und im Buch Exodus hat eine Wirkungsgeschichte entfaltet, die in die rechtliche Gestaltung der Moderne Eingang gefunden hat. Wird in der Bundestheologie der Hebräischen Bibel Gemeinschaft nicht auf Herrschaft, sondern auf die aktive Weltgestaltung nach dem im Dekalog zusammengefaßten Willen Gottes gegründet, so wird erstmals im Alten Orient dem Gedanken der politischen Freiheit durch Bindung an den Gotteswillen, der alle politischen Loyalitätsanprüche in die Schranken weist, Raum gegeben. Auch auf diesem Fundament stehen die modernen Menschenrechte[22], nicht nur als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch als Verpflichtung zum solidarischen Zusammenhalt in der Gesellschaft. Gerade der biblische Horizont, in den der Dekalog eingebettet ist, prägt die ethische Substanz der modernen Gesellschaft über alle Religions- und Denominationsgrenzen hinweg und muß um der menschlichen

---

19 Vgl. G. Braulik, Dekalog, 23ff.; E. Otto, Deuteronomium im Pentateuch.

20 Zu den Ursprüngen der Bundestheologie im 7. Jh. mit antiassyrischer Zielrichtung vgl. L. Perlitt, Bundestheologie, 271ff.; E. Otto, Bundestheologie, 37ff.

21 Zu den pazifizierenden Tendenzen, die ein derartiges Konzept Politischer Theologie nach sich zieht, vgl. E. Otto, Krieg und Frieden, 76ff.

22 Vgl. E. Otto, Human Rights, 1-20.

Zukunft für alle willen wachgehalten werden. Den Dekalog von seinem literarischen Kontext in der Hebräischen Bibel abzulösen und als Ikone naturgegebener Sittlichkeit des Menschen zu verehren, ist ebenso verfehlt, wie ihn hinter die Kirchenmauern zu verbannen. Vielmehr ist das Zeugnis der Hebräischen Bibel in seiner universalen Bedeutung im Rahmen einer Theologie der Religionen für alle Menschen einer modernen multireligiösen Gesellschaft zur Sprache zu bringen.

Prof. Dr. Eckart Otto, München
E-Mail: eckart.otto@lrz.uni-muenchen.de

Literaturverzeichnis

Albertz, R., Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog, ZAW 90, 1978, 348-374

Assmann, J., Fünf Stufen auf dem Wege zum Kanon. Tradition und Schriftkultur im frühen Judentum und in seiner Umwelt, Münstersche Theol. Vorträge 1, Münster 1999

Borger, R. u.a., Rechtsbücher, TUAT I/1, Gütersloh 1982

Braulik, G., Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog. Studien zum Aufbau von Deuteronomium 12-26, SBS 145, Stuttgart 1991

Haase, R. Der unbotmäßige Sohn in altorientalischen Rechtscorpora, in: Y. Avishur/R. Deutsch (Hg.), Michael. Historical, Epigraphical and Biblical Studies. Festschr. M. Heltzer, Tel Aviv/Jaffa 1999, 181-185

Haase, R., Der Seitensprung einer Ehefrau und seine Folgen nach der hethitischen Rechtssatzung, ZAR 5, 1999, 71-74

Hoßfeld, F.-L., Dekalog I. Altes Testament, LThK^3 III, 1995, 62-64

Hoßfeld, F.-L., Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen, OBO 45, Fribourg/Göttingen 1982

Hutter, M., Das Ehebruchsverbot im altorientalischen und alttestamentlichen Zusammenhang, BiLi 59, 1986, 96-104

Kornfeld, W., L'adultère dans l'Orient antique, RB 57, 1950, 92-109

Otto, E., Alte und neue Perspektiven in der Dekalogforschung, in: ders., Kontinuum und Proprium. Studien zur Sozial- und Rechtsgeschichte des Alten Orients und des Alten Testaments, Orientalia Biblica et Christiana 8, Wiesbaden 1996, 285-292

Otto, E., Bibelwissenschaft I. Altes Testament, RGG^4 I, 1998, 1517-1528

Otto, E., Biblische Altersversorgung im altorientalischen Rechtsvergleich, ZAR 1, 1995, 83-110

Otto, E., Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien, BZAW 284, Berlin/New York 1999

Otto, E., Das Deuteronomium im Pentateuch und Hexateuch. Studien zur Literaturgeschichte von Pentateuch und Hexateuch im Lichte des Deuteronomiumrahmens, FAT, Tübingen 2000

Otto, E., Das Verbot der Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe. Deuteronomium 24,1-4 im Kontext des israelitischen und judäischen Eherechts, UF 24, 1992, 301-310

Otto, E., Dekalog I. Altes Testament, RGG^4 II, 1999, 625-628

Otto, E., Der Dekalog als Brennspiegel israelitischer Rechtsgeschichte, in: ders., Kontinuum und Proprium. Studien zur Sozial- und Rechtsgeschichte des Alten Orients und des Alten Testaments, Orientalia Biblica et Christiana 8, Wiesbaden 1996, 293-303

Otto, E., Die Bedeutung der altorientalischen Rechtsgeschichte für das Verständnis des Alten Testaments, ZThK 88, 1991, 140-168

Otto, E., Die Ursprünge der Bundestheologie im Alten Testament und im Alten Orient, ZAR 4, 1998, 1-84

Otto, E., Exkarnation ins Recht und Kanonsbildung in der Hebräischen Bibel. Zu einem Vorschlag von Jan Assmann, ZAR 5, 1999, 99-110

Otto, E., Human Rights. The Influence of the Hebrew Bible, JNSL 25/1 (Hannes Olivier Memorial Volume), 1999, 1-20

Otto, E., Körperverletzungen in den Keilschriftrechten und im Alten Testament. Studien zum Rechtstransfer im Alten Orient, AOAT 226, Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1991

Otto, E., Krieg und Frieden in der Hebräischen Bibel und im Alten Orient. Aspekte für eine Friedensordnung in der Moderne, Theologie und Frieden 18, Stuttgart 1999

Otto, E., Mose und das Gesetz. Die Mosefigur als Gegenentwurf Politischer Theologie zur neuassyrischen Königsideologie, in: ders. (Hg.), Mose. Ägypten und das Alte Testament, SBS 189, Stuttgart 2000

Otto, E., Political Theology in Judah and Assyria. The Beginning of the Hebrew Bible as Literature, SEÅ 65, 2000

Otto, E., Recht/Rechtstheologie/Rechtsphilosophie I. Recht/Rechtswesen im Alten Orient und im Alten Testament, TRE XXVIII, 1997, 197-209

Otto, E., Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex E÷nunna und im „Bundesbuch“. Eine redaktionsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie zu altbabylonischen und altisraelitischen Rechtsüberlieferungen, OBO 85, Fribourg/Göttingen 1989

Otto, E., Sohnespflichten im antiken Syrien und Palästina, in: ders., Kontinuum und Proprium. Studien zur Sozial- und Rechtsgeschichte des Alten Orients und des Alten Testaments, Orientalia Biblica et Christiana 8, Wiesbaden 1996, 264-282

Otto, E., Theologische Ethik des Alten Testaments, ThW 3/2, Stuttgart 1994

Roth, M., Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor, Atlanta 1975

Stol, M./Vleeming, S.P. (Hg.), The Care of the Elderly in the Ancient Near East, SHANE 14, Leiden/Boston 1998

Westbrook, R., Adultery in Ancient Near Eastern Law, RB 97, 542-580

Prof. Dr. Eckart Otto, München
E-Mail: eckart.otto@lrz.uni-muenchen.de